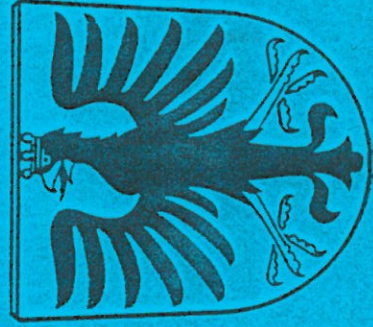


**WASSERBAU-
REGLEMENT**



**DER
EINWOHNERGEMEINDE
FRUTIGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I	ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN
Art. 1:	Zweck / Aufgaben 1
Art. 2:	Räumliche Begrenzung 1
Art. 3:	Meldepflicht 1
Art. 4:	Bauten und Anlagen 1
Art. 5:	Staatseigener Wasserbau 2
Art. 6:	Duldungspflicht der Anstösser 2
Art. 7:	Materialentnahme 2
II	ORGANISATION
Art. 8:	Organe und Behörden 2
Art. 9:	Aufgaben der Gemeindeversammlung 3
Art. 10:	Aufgaben des Gemeinderates 3
Art. 11:	Kompetenzen der Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission 3/4
Art. 12:	Wasserbaumeister 4
Art. 13:	Wasserbauaufseher 4
III	FINANZIELLES
Art. 14:	Mittelbeschaffung 4
Art. 15:	Grundeigentümerbeiträge 4/5
Art. 16:	Grundeigentümeranteile 5
Art. 17:	Bemessungskriterien 5
Art. 18:	Anwendung des Grundeigentümer- beitragsdekretes 5
IV	AUFSICHT DES STAATES
Art. 19:	Gewässerkontrolle 5
Art. 20:	Vergabe von Arbeiten 6
V	RECHTLICHES
Art. 21:	Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes 6
Art. 22:	Beschwerderecht 6
VI	WIDERHANDLUNGEN
Art. 23:	6
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 24:	Inkraftsetzung 6
Art. 25:	Andere gesetzliche Grundlagen 6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Art. 1

1 Die Gemeinde nimmt auf ihrem Gemeindegebiet die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

2 Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

3 Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2

1 Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fließenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

2 Der Uebersichtsplan Nr. 9303/1 + 2 vom August 1993 beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10, Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9, Abs. 3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion unterstehen (Art. 43, Abs. 2 WBG)

Meldepflicht

Art. 3

1 Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4

1 Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

2 Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

3 Der Werkeigentümer besorgt den durch das Werk bedingten Wasserbau und Unterhalt in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt deren Kosten.

4 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5

1 Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

2 Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

3 Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6

1 Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

3 Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Materialentnahme

Art. 7

Die Entnahme von Materialien aus den Betten der Gewässer - soweit sie den Unterhalt überschreiten - ist nur mit Bewilligung der kant. Behörden (Art. 49 WBG) gestattet. Eine solche kann erteilt werden, nur soweit sie den Geschiebehaushalt nicht beeinträchtigt.

II ORGANISATION

Organe und Behörden

Art. 8

Die zuständigen Organe und Behörden zur Erfüllung der Wasserbaupflicht in der Einwohnergemeinde Frutigen sind:

1. Die Einwohnergemeindeversammlung/Urnen-Gemeinde
2. Der Gemeinderat
3. Die Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission

Die Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission ist eine ständige Gemeindekommission und setzt sich gemäss Gemeindeordnung (GO) zusammen.

Aufgaben der Gemeindeversammlung

Art. 9

Die Gemeindeversammlung ist innerhalb der in der GO aufgestellten Kompetenzordnung zuständig für:

1. Den Erlass und die Abänderung des Wasserbaureglementes.
2. Die Projektgenehmigung und den Ausgabenbeschluss bei Investitionsvorhaben von Fr. 100'000.-- bis Fr. 1'500'000.-- Bausumme.
3. Die Errichtung dauernder hauptamtlicher Stellen.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Urnengemeinde.

Aufgaben des Gemeinderates

Art. 10

Der Gemeinderat ist innerhalb der in der GO aufgestellten Kompetenzordnung zuständig für:

1. Die Wahl der Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission.
2. Die Anstellung des Wasserbaumeisters und der Wasserbauaufseher.
3. Die Genehmigung des jährlichen Bauprogrammes und die Beschlussfassung über die Ausführung von Bauten und Anlagen ausserhalb des Bauprogrammes im Rahmen der vorhandenen Kredite.
4. Die Aufsicht über die Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission
5. Die Abgabe der Annahmeerklärung für Subventionsbeschlüsse von Bund und Kanton.
6. Die Aufstellung des Budgets über den Wasserbau und Unterhalt.
7. Vergebung der Arbeiten.
8. Die Genehmigung der Pflichtenhefte für den Wasserbaumeister und die Wasserbauaufseher.
9. Die Beschlussfassung über alle übrigen ihm von der Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte.
10. Abschluss und Abänderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
11. Beschlussfassung über geringfügige Aenderungen von Wasserbauplänen.

Kompetenzen der Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission

Art. 11

Die Kommission berät und beschliesst selbständig über die Geschäfte, die ihr von Amtes wegen oder nach den Vorschriften des Staates oder der Einwohnergemeinde übertragen sind oder vom Gemeinderat zugewiesen werden.

Es fallen ihr speziell zu:

1. Die Vorbereitung und Antragstellung über alle Geschäfte, welche dem Gemeinderat vorzulegen sind, vor allem über:
 - a) Die Bau- und Unterhaltsprojekte und Kostenvoranschläge.
 - b) Die Aufstellung des jährlichen Voranschlages.
 - c) Die Vorbereitung aller Gemeindeversammlungsbeschlüsse.
 - d) Reglementsänderungen.
 - e) Vergebung der Arbeiten und Lieferungen.
 - f) Die Aufstellung und Abänderung der Pflichtenhefte für den Wasserbaumeister und die Wasserbauaufseher.
 - g) Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betr. Gewässerunterhalt (Art. 10, Abs. 2 WBG).

2. Die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Wasserbauten, des Unterhaltes und des Personals.
3. Die Teilnahme an Gewässerkontrollen (Art. 44, Abs. 3 WBG).
4. Die Ausführung der anlässlich der Gewässerkontrollen getroffenen Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen.
5. Einschätzung von Umbau- und Neuanlagen bei Anlageeigentümern mit öffentlich-rechtlichen Verträgen.
6. Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen.
7. Durchführung des Gewässerunterhaltes.

Wasserbaumeister

Art. 12

Der Wasserbaumeister ist für alle Gewässer der Gemeinde zuständig. Er wird obligationenrechtlich durch den Gemeinderat angestellt. Er ist nicht Mitglied der Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission, nimmt jedoch an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Wasserbaumeister hat die Aufgabe, die Gewässer regelmässig zu inspizieren und der Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission oder einem Ausschuss über den Befund Bericht zu erstatten. Alles weitere wird im Pflichtenheft geregelt.

Die Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission kann für die Aufgabe des Wasserbaumeisters Weisungen erlassen.

Wasserbauaufseher

Art. 13

Die Wasserbauaufseher sind für die ihnen von der Gemeinde zugewiesenen Gewässer zuständig. Sie werden durch den Gemeinderat bestimmt. Ihre Aufgabe wird im Pflichtenheft geregelt.

Die Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission kann für die Aufgabe der Wasserbauaufseher Weisungen erlassen.

III FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 14

1 Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von Art. 36, lit. c WBG und Art. 4, Abs. 3 dieses Reglementes zulasten der Gemeinde.

2 Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 15

1 Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

2 Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

3 Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümeranteile

Art. 16

1 Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Art. 15 Abs. 3 hievor belastet.

2 Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 15, Abs. 3 hievor erhoben werden.

Bemessungskriterien

Art. 17

1 Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

2 Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schatzungswert einzusetzen.

Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes

Art. 18

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Werkbemessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

IV AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Art. 19

1 Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

2 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

3 Der Oberingenieur des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 20

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V RECHTLICHES

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

Art. 21

1 Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28, Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 22

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI WIDERHANDLUNGEN

Art. 23

1 Wer Vorschriften dieses Wasserbaureglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 24

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 25

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 11.12.1993 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde:
Der Präsident: Der Sekretär:

W. F. ...

[Handwritten signature]

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 22. 11.1993 bis 31.12.1993 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 19.11.1993 und Nr. 49 vom 10.12.1993 bekanntgegeben. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Frutigen, 11. Januar 1994

Der Gemeindeschreiber:

Erziehungsabteilung
Der Gemeindeschreiber
[Handwritten signature]
Grüssen



Genehmigt

BERN, den ... - 3. FEB. 1994

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin: *[Handwritten signature]*

Anhang

Verträge über die Wasserbauabgaben können mit folgenden Werkeigentümern abgeschlossen werden:

Kanton, Bund, BKW, PTT, Kabelfernsehgenossenschaften, Eigentümer von Mobilheimstandorten, usw.